Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/11/11 87/01/0255

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1987

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art131a;
VwGG §42 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1093/79 E 2. Juli 1979 RS 1

Stammrechtssatz

Die Bekanntgabe einer Rechtsansicht kann schon begrifflich nicht als Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt qualifiziert werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010255.X02

Im RIS seit

10.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at